



Benutzungsordnung Waldseehalle Kahl a. Main

(gem. Beschluss Gemeinderat vom 23.02.2016)

(1) Die Waldseehalle dient vorrangig sportlichen Zwecken von Vereinen, Gruppen und Organisationen in der Gemeinde Kahl. An auswärtige Vereine, Gruppen, Organisationen kann die Waldseehalle überlassen werden, soweit die in dieser Zeit nicht anderweitig benötigt werden. Die Überlassung der Waldseehalle ist auch an Unternehmen und Privatpersonen möglich. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

(2) Veranstaltungen und Trainingszeiten sind frühzeitig bei der Gemeinde anzumelden, damit Überschneidungen bei der Benutzung ausgeschlossen und die Termine gewahrt werden können.

(3) Für die regelmäßige Benutzung werden von der Gemeinde Belegungspläne aufgestellt, die verbindlich sind. Die Belegungspläne gelten jeweils vom 01.09.-30.04 (Winterzeitraum) und vom 01.05 bis 31.08 (Sommerzeitraum). In besonderen Fällen kann die Gemeinde hiervon abweichen.

(4) Die Gemeinde Kahl behält sich das Recht vor, die Waldseehalle für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter in Anspruch zu nehmen, auch wenn die regelmäßigen Veranstaltungen oder der Trainingsbetrieb beeinträchtigt werden sollte.

(5) Benutzungszeiten

Die in den Belegungsplänen festgesetzten Zeiten sind zwingend einzuhalten. Abweichungen hiervon bedürfen ausdrücklich der Zustimmung der Gemeinde Kahl.

Werden festgelegte Benutzungszeiten von den Vereinen, Gruppen, Organisationen etc. nicht in dem vorgesehenen Maß genutzt, so behält sich die Gemeinde Kahl das Recht vor, den Belegungsplan anzupassen und ggf. die Belegungszeiten anderweitig zu vergeben.

Die Halle kann bis 22:00 Uhr gebucht werden und sie ist bis spätestens 22:30 Uhr zu verlassen. Eine Nutzung der Waldseehalle ohne vorherige Terminabstimmung mit der Gemeinde ist strengstens untersagt.

(6) Gebühren

Für die Benutzung der Waldseehalle werden Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben.

(7) Trainings- und Spielbetrieb

Alle Räumlichkeiten dürfen nur mit sauberem Schuhwerk betreten werden. Die Sporthalle darf nur mit Hallenschuhen mit heller bzw. abriebfester Sohle genutzt werden. Schuhe die im Freien getragen werden, dürfen nicht in der Halle benutzt werden. Die Übungsleiter haben dies zu Beginn der Übungsstunde zu überprüfen. Die Benutzung von Wachs, Harz o. ä. Haftmitteln für den Sport- und Wettkampfbereich ist nicht gestattet.

Alle benutzten Räume, insbesondere Dusch- und Umkleieräume sowie WC-Anlagen sind sorgfältig zu behandeln und stets sauber zu halten. Dies gilt auch für die zur Verfügung gestellten Geräte und sonstigen Gegenstände. Die Duschräume dürfen nur von den Trainings- bzw. Wettkampfteilnehmern benutzt werden.

Das Betreten der Waldseehalle ist nur im Beisein einer aufsichtspflichtigen Person (z.B. Lehrer, Übungsleiter, Trainer) gestattet. Die verantwortliche Person hat sich vorher vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle sowie der Einrichtungsgegenstände zu überzeugen.

Die Übungsräume dürfen nur in Anwesenheit der verantwortlichen Übungsleiter betreten und benutzt werden.

Der Übungsleiter hat sich sowohl vor, als auch nach der Nutzung der Waldseehalle vom ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten sowie der genutzten Gerätschaften zu überzeugen.

Vorhandene bzw. auftretende Schäden sind sofort in das Belegungsbuch im Regieraum einzutragen.

(8) Geräteräume / Sportgeräte / Halle:

Geräte und Einrichtungen der Waldseehalle dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Die Benutzung der Turn- und Sportgeräte ist nur ihrem Zweck entsprechend und im Rahmen sinnvoller sportlicher und gesundheitsfördernder Betätigung gestattet.

Am Ende der Benutzungszeit müssen die Geräte ordnungsgemäß wieder an ihre Plätze gebracht werden, so wie es der Geräteraumplan vorsieht.

Kein Gerät darf ohne Genehmigung der Gemeinde bzw. des Hausmeisters aus der Halle entnommen und anderweitig benutzt werden.

Zur Aufstellung und Aufbewahrung von vereinseigenen Geräten in der Sporthalle und im Geräteraum bedarf es der Zustimmung der Gemeinde.

Bei Veranstaltungen, bei denen eine Beschädigung des Hallenbodens möglich erscheint, ist vom Veranstalter der Boden entsprechend zu schützen.

Die Geräteräume sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und dürfen nicht

zweckentfremdet verwendet werden. Die aufsichtspflichtigen Personen haben hierauf zu achten.

Für mutwillige Beschädigungen haftet der Hallenmieter gegenüber der Gemeinde.

(9) Das Verzehren von Speisen und Getränke ist auf der Spielfläche bzw. im Halleninnenraum untersagt.

(10) Haftung

Die Benutzung und der Besuch der Waldseehalle geschehen grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers.

Für alle Schäden, die durch den Nutzungsberechtigten, seinen Beauftragten oder die Besucher der Veranstaltungen entstehen, haftet der Nutzungsberechtigte.

Der Nutzungsberechtigte stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinem Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen. Im Übrigen stellen die Nutzungsberechtigten die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die aus dem Sportbetrieb entstehen (Verletzungen).

Der Nutzungsberechtigte hat vor der Benutzung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, im Einzelfall vor Mietabschluss einen Nachweis über das Bestehen einer solchen Haftpflichtversicherung zu fordern. Die Gemeinde kann die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung verlangen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen zu lassen.

Für Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung behinderten und beeinträchtigenden Ereignisse haftet die Gemeinde nicht.

Für die Garderobe wird keinerlei Haftung übernommen.

(11) Fundsachen

Gegenstände, die in der Waldseehalle und in unmittelbarem Umgriff gefunden werden, sind im Fundbüro der Gemeinde Kahl abzugeben.

(12) Verstoß gegen die Hallenordnung:

Der Hallenwart übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus. Er überwacht die Einhaltung der Hausordnung und ist insbesondere berechtigt, Benutzer bei Verstößen gegen diese Hausordnung aus der Waldseehalle zu verweisen.

Die Gemeinde Kahl behält sich vor, im Einzelfall besondere Anordnungen zu treffen. Bei Verstößen besteht die Möglichkeit, mit sofortiger Wirkung die Erlaubnis zur Benutzung der Räume auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu entziehen.

Bei starken Verunreinigungen der Spielfläche (z.B. schwarze Streifen), oder bei mutwilligen Beschädigungen kann die Gemeinde Kahl den Nutzer schadenspflichtig machen (z.B. erheblicher Reinigungsaufwand, Behebung von Schäden) und die Kosten in Rechnung stellen.

(13) Sonstiges

Das Einstellen von Motorrädern und Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt.

(14) Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.04.2016 in Kraft

Kahl a.Main, 25.02.2016

Jürgen Seitz
Bürgermeister

Diese Benutzungsordnung wurde im Amtl. Mitteilungsblatt der Gemeinde Kahl a.Main vom 04.03.2016 bekanntgemacht.

Danach erfolgte Änderungen der Benutzungssatzung sind aus den Fußnoten zu den geänderten Bestimmungen zu ersehen